

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Kunde acs touristik GmbH, 90482 Nürnberg, Ostendstr. 193 - nachfolgend Reiseveranstalter genannt - den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung erhält der Kunde - ggf. über das vermittelnde Reisebüro - die Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Dies erfolgt auch durch Reiseantritt.

2. BEZAHLUNG

Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines werden Anzahlungen wie folgt fällig:

10 % des Reisepreises, höchstens jedoch EUR 250,00 pro Person.

Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Zahlungsbetrag setzt sich zusammen aus: Anzahlung plus Versicherungsprämie, sofern Reiserücktrittsversicherung / Reiskrankenversicherung gebucht ist.

Trifft der Zahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 15 Tagen nach Buchungsbestätigung beim Veranstalter ein, und erfolgt auch nach Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung, ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz in Höhe der Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5, I bis III, zu verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt.

Eine höhere Anzahlung ist nach Vertragsschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines zu bezahlen, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist (z.B. Gruppenreisen). Der Restbetrag muss spätestens 1 Monat vor Reisebeginn beim Veranstalter eingehen (Feststellung des Zahlungseingangs). Bei kurzfristigen Buchungen, weniger als 1 Monat zwischen Buchungsdatum und Reisetminus, muss der Reisepreis umgehend beglichen werden.

Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast gegen vollständiger Bezahlung des Reisepreises direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt. Bei Spezialangeboten, sogenannten Specials (wie z.B. Familienpakete etc.) gelten besondere Buchungs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind jeweils bei den entsprechenden Angeboten aufgeführt.

Wird bei Flugreisen ein rechtzeitiger Zahlungseingang nicht festgestellt, so werden die Reiseunterlagen am gebuchten Abflughafen hinterlegt. Die Reiseunterlagen werden nach Zahlung am Flughafen oder gegen Vorlage eines geeigneten Zahlungsnachweises (abgestempelter Überweisungssträger nicht ausreichend) am Abflughafen ausgehändigt, anderenfalls wird der Reisevertrag aufgelöst. Eine Leistungsverpflichtung seitens des Veranstalters besteht in diesem Fall nicht. Wird der Vertrag aufgelöst, so kann der Veranstalter die entsprechende Rücktrittsgebühr gemäß Ziffer 5 verlangen.

3. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen Kataloges einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Informationen oder aus einem jeweiligen Spezialprospekt der Fa. acs touristik GmbH, sowie auf die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Reiseleiter, Hotelmanager und Reisebüros) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des Veranstalters hinaus gehen oder in Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages abzuändern. Sofern der Reisebuchung Spezialangebote von acs touristik GmbH zugrunde liegen, (Infox, Fax-Sonderangebote), so ergibt sich die Leistungsverpflichtung seitens acs touristik GmbH ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in diesem Spezialangebot. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Reise oder einzelne Leistungen im weiteren Umfang auch im jeweils gültigen Katalog enthalten sind. Bei Widersprüchen zwischen den Leistungsbeschreibungen in einem Katalog und einem Spezialangebot gelten ausschließlich die Leistungsbeschreibungen des Spezialangebotes, wenn der Reisende zum preisgünstigeren Reisepreis des Sonderangebotes bucht.

Leistungen, die als Fremdleistungen direkt am Urlaubsort bei Drittunternehmen, z.B. den eigenständigen Incoming-Agenturen oder anderen Veranstaltern, gebucht werden (Ausflüge, Rundfahrten, Sportveranstaltungen etc.) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

Nicht im Gesamtpreis enthalten sind Gebühren, die für die Verschaffung von Visa erforderlich sind, sowie die von dem jeweiligen ausländischen Flughafen individuell erhobenen Sicherheitsgebühren und Ausreisesteuern.

4. DIENSTLEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen von einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Vor Vertragsschluss kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Prospektangaben vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Flugbeförderung: Der Reiseveranstalter wählt zuverlässige Fluggesellschaften aus. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Fluggerätes, der Fluggesellschaften sowie Zwischenlandungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit der gesamte Zuschnitt der gebuchten Reise dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch können die Flüge, ohne vorherige Ankündigung, aus zwingenden Gründen in Umsteigeflüge geändert werden, wenn der Reisezuschnitt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Flüge werden 20 kg Freigeäck einschließlich ein Handgeäck pro Gast (auch Kinder) befördert. Zusätzlich kann, ggf. gegen Aufpreis, nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft Sondergeäck (Sportausrüstung, Rollstühle, etc.) befördert werden. Beförderungspreise sind bei der Fluggesellschaft zu erfragen, die für Organisation und Abwicklung der Beförderung sowie Inkasso des Preises allein verantwortlich ist. Der Transport von Sondergeäck vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Gastes. Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente im aufgegebenen Geäck trägt der Gast.

4.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Adresse des Reisenden dem Veranstalter nicht bekannt, so gilt das Reisebüro insofern auch als empfangsbevollmächtigt. Gegebenenfalls wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine kostenlose Umbuchung auf eine von ihm veranstaltete Reise oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.3.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, kann der Reiseveranstalter den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufsetzen.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. -änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNG, ERSATZPERSONEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er diese Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn im Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren; der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Reisenden ist nicht ausgeschlossen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen einfindet, oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente nicht angetreten wird.

I. FLUGPAUSCHALREISEN MIT BEDARFLUFTVERKEHRSGESELLSCHAFTEN (CHARTER)

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 20 % vom Reisepreis
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30 % vom Reisepreis
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50 % vom Reisepreis
vom 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt: 75 % vom Reisepreis
vom 07. bis 02. Tag vor Reiseantritt: 90 % vom Reisepreis
bis 01. Tag vor Reiseantritt: 100 % vom Reisepreis
bei Nicht-Erscheinen (no-Show) 100 % vom Reisepreis
Umbuchung und Namensänderung: EUR 50,00 pro Reisenden

II. ABC, APEX U. Ä.

Bei ABC-Flügen, APEX-Flügen, BULK-o.ä. Flügen aufgrund behördlich genehmigter Sondertarife, die ständigen Veränderungen unterliegen, sind entsprechend den in diesen Reisebedingungen festgelegten Grundsätzen die jeweils geltenden tariflichen Fristen festzusetzen.

III. FLUGPAUSCHALPREISEN MIT LINIENFLUGGESELLSCHAFTEN

Bedingungen wie bei Ziffer I.

IV. ANDERE REISEARTEN

Die in den Ziffern I bis III nicht genannten Reisearten, also zum Beispiel auch Landarrangements ohne Flug ab/bis Deutschland, werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend Ziffer I behandelt. Erhobene Bearbeitungsgebühren werden nicht rückerstattet.

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsgeld in Höhe von EUR 50,00 pro Reisenden erheben.

I. BEI FLUGPAUSCHALREISEN MIT BEDARFLUFTVERKEHRSGESELLSCHAFTEN (CHARTER)

Bis 29. Tag vor Reiseantritt

II. BEI FLUGPAUSCHALREISEN MIT LINIENFLUGGESELLSCHAFTEN

Bis 30. Tag vor Reiseantritt

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.1. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dann der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers ist der Veranstalter berechtigt für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten, mindestens jedoch EUR 200,00 zu verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

5.4. Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

5.5. Richtet sich die Höhe des Reisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Doppelzimmer/Appartement usw.) und tritt einer der mitangemeldeten Reisetilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu.

6. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist

wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Puffergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z. B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinen Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

8.1. Der Reiseveranstalter haftet für die Durchführung der Reise im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten sowie für Öffnungszeiten von Sehenswürdigkeiten anlässlich von Rundreisen.

8.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und auch in der Reisebestätigung ausdrücklich hierauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN

A) ABHILFE

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Reiseleitung oder Agentur wird der Reisende spätestens mit der Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet; vor Ort ergänzend durch die Informationstafeln in den Hotels. Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels gegenüber der Reiseleitung, ist er insoweit mit minderungs- oder vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

B) MINDERUNG DES REISEPREISES

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis wird in dem Verhältnis herabgesetzt, welcher zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

C) KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D) DIE ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN GEGEN DEN REISEVERANSTALTER, DEREN

RECHTSGRUNDLAGE IN

LEISTUNGSSTÖRUNGEN LIEGT, IST AUSGESCHLOSSEN.

10. BESCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG

10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist, soweit es sich nicht um Körperschäden handelt, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Deliktische Haftung

Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis EUR 76.693,78 je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise EUR 4.090,-. Liegt der Reisepreis über EUR 1.363,- ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

10.4. Gelten für eine von einem bestimmten Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Veranstalter hierauf berufen.

10.5. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen der Luftverkehrs Gesetzen in den Verbindungen mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadelajara und der Montrealer Vereinbarung.

Das Warschauer Abkommen sowie das Montrealer Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

10.6. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. MITWIRKUNGSRECHT

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, im Falle Auftretens von Mängeln, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Der Reiseveranstalter kann Abhilfe auch in der Weise schaffen, daß eine gleichwertige für den Kunden zumutbare Ersatzleistung erbracht wird, sofern die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

12. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Will der Reisende den Reiseveranstalter auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Vertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter an dessen Firmensitz anzumelden. (Ostendstr. 193, 90482 Nürnberg). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung des Reisenden vor Ablauf dieser Frist zugegangen ist. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sowie Reisebüros sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Ansprüche des Reisenden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche angemeldet, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter diese Ansprüche schriftlich zurückweist. Zurückweisung des Anspruches ist zugleich die Erklärung des Reiseveranstalters, daß weitere Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umständen nicht geführt werden, ohne daß es eines diesbezüglichen Hinweises bei der Zurückweisung erfordert.

13. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine vom Reiseveranstalter zu vertretende Falschinformation entstanden ist. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, so daß der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter dem Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Insbesondere nichtdeutsche Staatsangehörige sind verpflichtet, rechtzeitig, bei dem jeweils zuständigen Konsulat selbst und auf eigene Verantwortung Auskunft über Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften einzuholen. Der Reiseveranstalter informiert im Reisekatalog über Pass-, Visa-, Zoll- und Devisen- und Gesundheitsbestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14.2. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler, berechtigen zur Anfechtung des Vertrages.

14.3. Über den Kataloginhalt hinausgehende Zusagen der Buchungsstelle/des Reisebüros an die Reiseteilnehmer sind unwirksam. Ebenso unwirksam sind Zusagen der Reiseleitung während der Reise.

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung und Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften keine andere Regelung vorgesehen sind.

15. VERSICHERUNGEN

Eine Reiserücktrittsversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und weitergehender Versicherungen wird empfohlen. Die Prämie ist mit Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie.

16. GERICHTSSTAND

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter: acs touristik GmbH

Firmensitz: Ostendstraße 193, 90482 Nürnberg

GF: Senadeera Gunawardena

eingetragen HR Nürnberg, HRB 12715